

Informationsschreiben zum Fördervollzug der laufenden Gigabitförderung des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 15. Juli 2022 steht im Freistaat Sachsen die Kofinanzierung der laufenden Bundesförderung zur Schließung Grauer Flecken gemäß der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26.04.2021 zur Verfügung. Am 27. Juli 2022 fand hierzu eine umfassende Informationsveranstaltung statt, um die Voraussetzungen und den Ablauf in Sachsen zu erörtern. Um diese Informationen allen potenziellen Zuwendungsempfängern bereitzustellen, werden im Folgenden das Verfahren sowie die Anforderungen in Sachsen verdeutlicht.

Wir möchten bereits an dieser Stelle deutlich darauf hinweisen, dass eine Antragstellung nur bis zum **31.12.2022** möglich ist und somit die Bedeutung eines schnellstmöglichen Starts verdeutlichen.

Zur Vereinfachung der Darstellung der gesicherten Gesamtfinanzierung bei der Antragstellung beim Projektträger des Bundes stellt der Freistaat Sachsen eine generelle Absichtserklärung auf Basis der sächsischen Kofinanzierungsrichtlinie (RL DiOS 2022) und unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln zur Verfügung. Um einen effektiven und sparsamen Einsatz von Steuermitteln zu ermöglichen, **sieht** die Absichtserklärung – abweichend von den Anforderungen des Bundes – eine **Bewilligung ohne** die Durchführung und Auswertung eines **Markterkundungsverfahrens (MEV) nicht vor**. Zudem darf der Start des verwendeten **MEV** zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht mehr als 12 Monate** zurückliegen. Wir weisen darauf hin, dass der Antragstellende gegenüber dem Projektträger des Bundes bei Einreichen des Antrags die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung per Eigenerklärung zu bestätigen hat. Dies bedeutet, dass eine Antragstellung beim Bund, **ohne die Berücksichtigung der Ergebnisse eines ausgewerteten und länger als 12 Monate zurückliegenden MEVs**, nur möglich ist, wenn die **Gesamtfinanzierung ohne sächsische Fördermittel sichergestellt** wird.

Es wird daher allen Zuwendungsempfängern empfohlen, zunächst ein Markterkundungsverfahren für das Projektgebiet durchzuführen und dieses auszuwerten. Auf Basis der dann verbleibenden förderfähigen Anschlüsse kann ein Förderantrag beim Projektträger des Bundes gestellt werden. Für solche – auf Basis eines veröffentlichten und ausgewerteten Markterkundungsverfahrens – zu stellenden Förderanträge hat der Freistaat Sachsen – gemäß der o.g. Absichtserklärung – gegenüber dem Projektträger des Bundes erklärt, dass hierfür eine Kofinanzierung vorgesehen ist.

Das bedeutet, dass in diesem Fall Sie als Antragstellende gegenüber dem Projektträger des Bundes bestätigen können, dass die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist; eine gesonderte Absichtserklärung seitens des Freistaats ist dann nicht erforderlich.

Auf Basis des Bundesbescheides erfolgt entsprechend der Absichtserklärung eine Bewilligung der Kofinanzierung.

Auslauf der Richtlinien zum Jahreswechsel

Mit Blick auf das Auslaufen der Richtlinien zum Jahreswechsel sowie den Zeitbedarf für die Durchführung und Auswertung des MEV von mindestens 12-14 Wochen ist ein schnellstmöglicher Start des MEV empfohlen.

Es wird an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der Zeitpunkt des **Antragseingangs keine Relevanz für die Bindung von Fördermitteln des Freistaats** entfaltet. Eine **Bewilligung** erfolgt grundsätzlich **entsprechend der Bewilligungsreife der Anträge**.